



Merkblatt zum Einheitspatent

Das Einheitspatent wird am 1. Juni 2023 in Kraft treten, es gilt zunächst für 17 Mitgliedsländer der Europäischen Union:

- | | |
|---------------|---------------|
| - Österreich | - Litauen |
| - Belgien | - Luxemburg |
| - Bulgarien | - Lettland |
| - Deutschland | - Malta |
| - Dänemark | - Niederlande |
| - Estland | - Portugal |
| - Finnland | - Schweden |
| - Frankreich | - Slowenien |
| - Italien | |

Im Laufe der Zeit wird sich die Zahl der am Einheitspatent teilnehmenden Länder auf bis zu 25 Länder erhöhen. Es wird daher mehrere „Generationen“ von Einheitspatenten geben.

Der Weg zum europäischen Einheitspatent führt wie bisher über das Europäische Patentamt. Dort ist wie bisher eine europäische Patentanmeldung einzureichen, nach Erhalt eines Rechercheberichtes wird ein Prüfungsverfahren durchgeführt, das bei positivem Ausgang zu einer Patenterteilung führt.

Nach Patenterteilung gibt es eine einmonatige Frist. In dieser kann jetzt das Einheitspatent gewählt werden, um das europäische Patent in den oben genannten 17 Ländern wirksam werden zu lassen. Bis 2033 ist für das Einheitspatent eine englische Übersetzung der Beschreibung notwendig.

Für andere Länder der Europäischen Union, wie Spanien oder Polen, sind weiterhin – so wie bisher, innerhalb einer dreimonatigen Nationalisierungsfrist - nationale Validierungen möglich. Diese bedingen Übersetzungen der Ansprüche und der Beschreibung, hier in die spanische und in die polnische Sprache. Weiterhin national zu validieren sind auch die Länder, die zwar Mitglied des europäischen Patentübereinkommens aber nicht Mitglied der Europäischen Union sind, wie beispielsweise die Schweiz oder Großbritannien.

Das Einheitspatent verursacht eine Kostenreduzierung, da zum Beispiel Übersetzungen in die italienische oder slowenische Sprache nicht mehr notwendig sind und auch Jahresgebühren nur an ein Amt zu entrichten sind. Die Kostenreduzierung kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn eine Vielzahl von Ländern validiert werden.

Falls das europäische Patent nur in ein oder zwei Ländern validiert werden soll, kann es günstiger sein, dies entsprechend dem bisherigen Modell als nationale Validierungen

durchzuführen. Das Einheitspatent kann nur vollständig aufgegeben werden und nicht für einzelne Länder.

Für das europäische Einheitspatent wie für alle anderen europäischen Patente ist ein neues Gericht geschaffen worden, das einheitliche Patentgericht. Dieses hat mit Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen seinen Sitz in Paris, eine Teilkammer für Mechanik hat den Sitz in München.

Weiterhin gehören zum einheitlichen Patentgericht mit Zuständigkeit für Verletzungsklagen Lokalkammern, diese sind in Deutschland in München, Mannheim, Düsseldorf und in Hamburg angeordnet. Sie sind bei den Landgerichten lokalisiert, wo schon vorher Patentstreitkammern bestanden. Deutschland ist das einzige Land mit mehreren Lokalkammern. Alle anderen Länder haben lediglich ein Gericht.

Ein neues Berufungsgericht wird in Luxemburg geschaffen.

Da das einheitliche Patentgericht auch für alle bisherigen europäischen Patente wirksam ist, besteht die Möglichkeit, diese Zuständigkeit aufzuheben. Dazu kann ein sogenannter Opt-Out-Antrag gestellt werden.

Hier werden auch verschiedene Übergangsmaßnahmen gelten. Ab dem 1. Januar 2023 kann ein Antrag auf einheitliche Wirkung für alle Patente gestellt werden, die eine Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ, also eine Mitteilung im Hinblick auf die Patenterteilung erhalten haben. Es kann auch ein Antrag auf Verschiebung der Erteilung bis zum 7. Juni 2023 gestellt werden, so dass sichergestellt ist, dass diese Patente dann unter die Regelungen des Einheitspatents fallen.